Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. Kreis Düren

Satzung des Kreises Düren

Stand: 01.06.2016

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Formen beziehen selbstverständlich die weiblichen Formen mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird ausschließlich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Düren durch den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV e.V.) zugeordneten Mitglieder gültig. Das Verbandspräsidium und die Bezirksvorsitzenden können das Kreisgebiet gemäß § 1 (2) der Satzung des WTTV e.V. ändern.

§ 2 Organe des Kreises

(1) Organe des Kreises sind
– die Kreisversammlung,
– der Kreisvorstand,
– die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

(2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e.V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.

§ 3 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder des Bezirksvorstandes, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kreisversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die in click-TT hinterlegte Vereinsadresse ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

(3) Die Kreisversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden für den Kreisvorstand, des Kassenwartes, des Sportwartes für den Sportausschuss und des Jugendwartes für den Jugendausschuss und der Kassenprüfer sowie weitere Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse schriftlich oder mündlich entgegen.

(4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Mitgliedes ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

(5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem die zwei Kassenprüfer, einen Ersatzkassenprüfer, die Delegierten zum Verbandstag und die Delegierten zur Bezirksversammlung.
Sie beschließt Änderungen der Satzung – vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.

(6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen. Die Kreisversammlung genehmigt den Haushaltsplan.

(7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

(8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich.

(9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

(10) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

(11) Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine gemeinsame Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung möglich.

(12) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband und dem übergeordneten Bezirk zu übersenden.

§ 4 Kreisvorstand

(1) Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
– Vorsitzender,
– Stellvertretender Vorsitzender,
– Kassenwart,
– Sportwart,
– Pokalwart,
– Jugendwart,
– Pressewart,
– Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung,

Auf Beschluss der Kreisversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht in den Kreisvorstand aufgenommen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstandes sehen wie folgt aus:

a) Vorsitzender
Der Vorsitzende ist der offizielle Vertreter des Kreises. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

b) Stellvertretender Vorsitzender
Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

c) Kassenwart
Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e.V. gebunden und führt die Kassengeschäfte.

d) Sportwart
Der Sportwart ist für den sportlichen Ablauf aller Erwachsenenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Ranglistenspiele.

e) Pokalwart
Der Pokalwart ist für den sportlichen Ablauf aller Pokalwettbewerbe im Erwachsenenbereich verantwortlich.

f) Jugendwart
Der Jugendwart ist der Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e.V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

g) Pressewart
Dem Pressewart obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e.V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.

h) Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung
Dem Beauftragten für Vereinsentwicklung obliegen die dem Ausschuss für Vereinsentwicklung des WTTV e.V. zugewiesen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Die unter a) bis d) genannten Ämter sind mit mindestens drei verschiedenen Personen zu besetzen. Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein.

(2) Ist ein Amt unbesetzt oder scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Kreisversammlung vornehmen.

(3) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Kreisvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist.

§ 5 Sportausschuss

Zum Sportausschuss gehören:
– Sportwart (Vorsitzender),
– Stellvertretender Sportwart,
– Jugendwart,
– Pokalwart,
– Beisitzer für besondere und zusätzliche Aufgaben.

Der Sportausschuss ist neben den in § 4 (1) d) bis f) genannten Aufgaben zuständig für:
- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb.
- die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung im Erwachsenenspielbetrieb auf Kreisebene,
- die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen im Erwachsenenspielbetrieb auf Kreisebene,
- die Nominierung von Herren, Damen und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Herren, Damen und Senioren zu Ranglistenspielen des übergeordneten Bezirkes.
Die Sportausschusssitzungen werden vom Sportwart oder vom Stellvertretenden Sportwart einberufen und geleitet.

§ 6 Jugendausschuss

Zum Jugendausschuss gehören:
– Jugendwart (Vorsitzender),
– Stellvertretender Jugendwart,
– Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung,
– Besitzer für besondere und zusätzliche Aufgaben.

Der Jugendausschuss ist neben den in § 4 (1) f) und h) genannten Aufgaben zuständig für:
- den sportlichen Ablauf aller Nachwuchsspielklassen auf Kreisebene. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.
- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Nachwuchsmannschaften,
- die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung der Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene,
- die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen bei den Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene,
- die Nominierung von Jugendlichen zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Jugendlichen zu Ranglistenspielen des übergeordneten Bezirkes,
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Kreises,
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen.

Die Jugendausschusssitzungen werden vom Jugendwart oder vom Stellvertretenden Jugendwart einberufen und geleitet.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der Beisitzer im Jugendausschuss ein Jahr.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:
Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Pokalwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung, Stellvertretender Sportwart, Beisitzer im Sportausschuss, Beisitzer im Jugendausschuss

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertretender Vorsitzender, Sportwart, Pressewart, Stellvertretender Jugendwart, Beisitzer im Jugendausschuss

§ 8 Kassenprüfer

In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt.
Die Wahl des Ersatzkassenprüfers erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand und den Ausschüssen angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Kreisversammlung am 06.06.2012 beschlossen und bei der Kreisversammlung am 01.06.2016 verändert. Die letzte Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des WTTV gemäß § 50 Ziffer (3) der WTTV-Satzung in Kraft.